

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. März 1987	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 87	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz <i>GVBl. II 358-12</i>	28
11. 3. 87	Anordnung über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz <i>GVBl. II 84-23</i>	29
18. 2. 87	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehramter <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	30
11. 3. 87	Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe im Main-Kinzig-Kreis <i>GVBl. II 72-109</i>	32
11. 3. 87	Verordnung zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe im Landkreis Bergstraße <i>GVBl. II 72-110</i>	34
7. 3. 87	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz <i>GVBl. II 76-7</i>	36
11. 2. 87	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverord- nung im Geschäftsbereich des Sozialministers <i>GVBl. II 322-97</i>	37

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz*)**

Vom 6. März 1987

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1320) ist

1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister für die
 - a) Berufung von Kommissionen nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
 - b) Unterrichtung des Bundesministers in den Fällen des § 15 a;
2. der Regierungspräsident für die
 - a) Genehmigung von Versuchsvorhaben in den Fällen des § 8,
 - b) Entgegennahme der nach § 8 Abs. 4 Satz 2, den §§ 8 a, 8 b oder § 21 Abs. 1 Satz 3 zu erstattenden Anzeigen und, soweit nichts anderes bestimmt ist, der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 a Abs. 2 erforderlichen Meldungen,
 - c) Untersagung von Tierversuchen nach § 8 a Abs. 5,
 - d) Zulassung von Ausnahmen in den Fällen des § 8 b Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2,
 - e) Unterrichtung der Kommission über einen Antrag auf Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 5;

3. im übrigen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt –.

(2) Das Staatliche Veterinäramt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständig für die der zuständigen Behörde in einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt –.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. Januar 1973 (GVBl. I S. 42)¹⁾ und die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 445)²⁾, geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 358-12

1) GVBl. II 358-10

2) GVBl. II 358-6

**Anordnung
über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz*)**

Vom 11. März 1987

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), ist

1. der Minister für Landwirtschaft und Forsten
 - a) für die Durchführung von stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfungen einschließlich der Sammlung und Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3,
 - b) für die Anerkennung einer Züchtervereinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
 - c) für die Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach § 8 Abs. 6 Satz 1,
 - d) für die Zustimmung zu Änderungen des Zuchtprogrammes nach § 11 Satz 1,
 - e) für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation nach § 17 Abs. 2,
 - f) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22,
 - g) für die Überwachung der vom Minister für Landwirtschaft und Forsten mit der Durchführung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfungen beauftragten Stellen nach § 23 Abs. 2;
2. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
 - a) für die Durchführung von Leistungsprüfungen einschließlich der Sammlung und Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3, soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Forsten nach Nr. 1 Buchst. a zuständige

Behörde ist, und für die Feststellung des Zuchtwertes nach § 4 Abs. 2 Satz 4,

- b) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 5,
 - c) für die Erteilung einer Besamungserlaubnis nach § 14 Abs. 1,
 - d) für die Genehmigung der Verwendung von Samen, der in dem Geltungsbereich des Tierzuchtgesetzes verbracht worden ist, nach § 15 Abs. 1,
 - e) für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierzuchtgesetzes, der auf Grund des Tierzuchtgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen nach § 23 Abs. 1,
 - f) für die Überwachung der anerkannten Züchtervereinigungen und der mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Stellen in züchterischer Hinsicht, soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Forsten nach Nr. 1 Buchst. g zuständige Behörde ist, nach § 23 Abs. 2,
 - g) für die Überwachung der Besamungsstationen in züchterischer Hinsicht nach § 23 Abs. 2;
3. der Regierungspräsident für die Überwachung der Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht nach § 23 Abs. 2.

§ 2

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1976 (GVBl. I S. 586)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 15. Dezember 1980 (GVBl. I S. 444), und
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Hengsten vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 198)²⁾.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

Der Sozialminister
Claus

*) GVBl. II 84-23
1) GVBl. II 84-17
2) GVBl. II 84-14

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 18. Februar 1987

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes
über das Lehramt an öffentlichen Schulen
in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I
S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom
28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird ver-
ordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für die Lehr-
ämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I
S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 28. Mai 1986 (GVBl. I S. 206), wird wie
folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen,
an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe: | 1 395 |
| 2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe: | 1 495 |
| 3. für das Lehramt an beruflichen Schulen: | 380 |
| 4. Leerstellen (Wehrdienst): | 30.“ |

2. Nr. 1 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1. a) **Lehramt an Grundschulen**

b) **Lehramt für die Grundstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsstellen:
Evangelische Theologie	50
Katholische Theologie	40
Deutsch, Fremdsprachen, Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/ Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik/ Arbeitslehre), Mathematik	260
Musik/Kunst	80
Sport	50

2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

b) **Lehramt für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	60
Katholische Theologie	50
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	450
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik	450
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	200
Sport	100
Sonstige Fächer	60

3. **Lehramt an Sonderschulen**

Fachrichtung:

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
Lernbehinderte	100
Verhaltensgestörte	30
Praktisch Bildbare	40
Sprachbehinderte	40
Sonstige Fachrichtungen	20

*) Ändert GVBl. II 322-79

4. a) **Lehramt an Gymnasien**b) **Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe****Unterrichtsfach:**

	Ausbildungsplätze:
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	1 235
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	611
Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Erdkunde	598
Sport	325
Evangelische Theologie	143
Katholische Theologie	78

5. **Lehramt an beruflichen Schulen****Fachrichtung:**

	Ausbildungsstellen:
gewerblich-technisch	140
wirtschaftswissenschaftlich	145
Sonstige Fachrichtungen	95."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1987

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Verordnung
zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung
der Förderstufe im Main-Kinzig-Kreis*)

Vom 11. März 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

§ 1

Für die Förderstufen im Main-Kinzig-Kreis werden ab dem 1. August 1987 die folgenden Schulbezirke gebildet:

1. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Maintal-Dörnigheim, Breitscheidstraße 37, umfaßt die Stadtteile Dörnigheim, Wachenbuchen und Hochstadt der Stadt Maintal.
2. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Erich-Kästner-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Maintal-Bischofsheim, Adalbert-Stifter-Straße 1, umfaßt den Stadtteil Bischofsheim der Stadt Maintal und die Gemeinde Niederdorfelden.
3. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Gesamtschule Bruchköbel-Nord, schulformunabhängige Gesamtschule in Bruchköbel, Pestalozzistraße 1, umfaßt die Stadt Bruchköbel.
4. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Bertha-von-Suttner-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Nidderau, Konrad-Adenauer-Allee, umfaßt die Stadt Nidderau, die Gemeinde Schöneck und gemäß der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 11. Dezember 1969 mit dem Wetteraukreis den Stadtteil Kaichen der Stadt Niddatal.
5. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Geschwister-Scholl-Schule, Grundschule in Großkrotzenburg, Taunusstraße, umfaßt die Gemeinde Großkrotzenburg.
6. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Käthe-Kollwitz-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Langenselbold, Ravalzhäuser Straße, umfaßt die Gemeinden Langenselbold, Neuenberg und Ronneburg und die Höfe „Eckeberg“ und „Bei den Tongruben“ des Ortsteils Langendiebach der Gemeinde Erlensee.
7. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Georg-Büchner-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Erlensee, Langendiebacher Straße 35, umfaßt die Gemeinde Erlensee ohne die Höfe „Eckeberg“ und „Bei den Tongruben“ des Ortsteils Langendiebach und die Gemeinde Hammersbach.
8. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Adolf-Reichwein-Schule, Grundschule in Rodenbach, Alzenauer Straße 4, umfaßt die Gemeinde Rodenbach.
9. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Neuenhassel in Hasselroth, Bornwiesenweg, umfaßt die Gemeinde Hasselroth.
10. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Eidengesäß in Linsengericht, Schulstraße 8, umfaßt die Gemeinde Linsengericht.
11. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Hailer in Gelnhausen, Goethestraße 2a, umfaßt die Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen.
12. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Philipp-Reis-Schule, Grund- und Hauptschule in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 16, umfaßt die Kernstadt und die Stadtteile Haitz, Höchst und Roth der Stadt Gelnhausen.
13. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Rothenbergen in Gründau, Niedergründauer Straße 17, umfaßt die Gemeinde Gründau.
14. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Kassel in Biebergemünd, Spessartstraße 75, umfaßt die Gemeinde Biebergemünd.
15. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Haupt- und Realschule in Bad Orb, Michaelstraße 5, umfaßt die Stadt Bad Orb und den Ortsteil Lettgenbrunn der Gemeinde Joßgrund.
16. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Lohrhaupten in Flörsbachtal, Gartenstraße 12, umfaßt die Gemeinde Flörsbachtal.
17. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Oberndorf in Joßgrund, Schulstraße, umfaßt die Ortsteile Oberndorf, Pfaffenhausen und Burgjoß der Gemeinde Joßgrund und den Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster.
18. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Haupt- und Realschule Birstein in Birstein, Sudetenstraße, umfaßt die Gemeinde Birstein, den Ortsteil Udenhain der Gemeinde Brachtal und den Stadtteil Katholisch-Willenroth der Stadt Bad Soden-Salmünster.
19. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Brüder-Grimm-Schule, Grund- und Hauptschule in Steinau an der Straße, Schloßstraße 22, umfaßt die Kernstadt

*) GVBl. II 72-109

- und die Stadtteile Bellings, Marborn und Seidenroth der Stadt Steinau an der Straße.
20. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Steinau-Ulbach in Steinau an der Straße, Alte Steinauer Straße, umfaßt die Stadtteile Ulmbach, Uerzell, Neustall, Rabenstein, Rebsdorf und Sarrod der Stadt Steinau an der Straße.
21. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Stadtschule Schlüchtern, Haupt- und Realschule in Schlüchtern, Lotichiusstraße 29, umfaßt die Kernstadt und die Stadtteile Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe, Kressenbach, Niederzell und Wallroth der Stadt Schlüchtern und den Stadtteil Hintersteinau der Stadt Steinau an der Straße.
22. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Mittelpunktschule Kinzigquelle, Grund- und Hauptschule Sinnthal-Sterbfritz in Sinnthal, Seemeweg 21, umfaßt die Ortsteile Sterbfritz, Breunings, Oberzell, Sannerz, Weiperz der Gemeinde Sinnthal und die Stadtteile Gundhelm und Vollmerz der Stadt Schlüchtern.
23. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund-, Haupt- und Realschule Altengronau in Sinnthal, Schulstraße 23, umfaßt die Ortsteile Altengronau, Jossa, Mottgers, Neuengronau, Schwarzenfels, Weichersbach und Züntersbach der Gemeinde Sinnthal und den Stadtteil Marjoß der Stadt Steinau an der Straße.
24. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Gesamtschule Freigericht, schulformbezogene Gesamtschule in Freigericht, Konrad-Adenauer-Ring, umfaßt die Gemeinde Freigericht.
25. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Gesamtschule Wächtersbach, schulformbezogene Gesamtschule in Wächtersbach, Gelnhäuser Straße, umfaßt die Kernstadt und die Stadtteile Aufenau, Hesseldorf, Neudorf und Weilers der Stadt Wächtersbach.
26. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grundschule Brachtal, in Brachtal, Jahnstraße 6, umfaßt die Ortsteile Neuenschmidten, Hellstein, Schlierbach, Spielberg und Streitberg der Gemeinde Brachtal und die Stadtteile Leisenwald, Waldensberg und Wittgenborn der Stadt Wächtersbach.
27. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Henry-Harnischfeger-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Bad Soden-Salmünster, Frankfurter Straße, umfaßt die Stadtteile Bad Soden, Salmünster, Alsberg, Ahl, Eckardsroth, Kerbersdorf, Romsthal und Wahlert der Stadt Bad Soden-Salmünster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1987

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Verordnung
zur Ausführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung
der Förderstufe im Landkreis Bergstraße*)

Vom 11. März 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

§ 1

Für die Förderstufen im Landkreis Bergstraße werden ab dem 1. August 1987 die folgenden Schulbezirke gebildet:

1. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Geschwister-Scholl-Schule, schulformbezogene Gesamtschule in Bensheim, Eifelstraße, umfaßt die Kernstadt westlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Heidelberg der Stadt Bensheim.
2. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Hemsbergschule, Grundschule in Bensheim, Heidelberger Straße 35, umfaßt die Kernstadt östlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Heidelberg, nördlich begrenzt durch die Straßenmitte der Rodensteinstraße, des Ritterplatzes und der Nibelungenstraße bis zum Stadtteil Schönberg der Stadt Bensheim und die Stadtteile Zell und Gronau der Stadt Bensheim.
3. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Schillerschule, Haupt- und Realschule in Bensheim, Weserstraße 2, umfaßt die Kernstadt östlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Heidelberg, südlich begrenzt durch die Straßenmitte der Rodensteinstraße, des Ritterplatzes und der Nibelungenstraße, und die Stadtteile Auerbach und Hochstädten der Stadt Bensheim.
4. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Biblis in Biblis, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, umfaßt die Kerngemeinde und den Ortsteil Wattenheim der Gemeinde Biblis, die Gemeinde Groß-Rohrheim und den Stadtteil Bobstadt der Stadt Bürstadt.
5. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Langenbergschule, Haupt- und Realschule in Birkenau, Bergstraße 17, umfaßt die Gemeinde Birkenau.
6. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Erich-Kästner-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Bürstadt, Wolfstraße, umfaßt die Kernstadt und den Stadtteil Riedrode der Stadt Bürstadt.
7. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Einhausen in Einhausen, Schulstraße, umfaßt die Gemeinde Einhausen.
8. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Heinrich-Böll-Schule, schulformunabhängige Gesamtschule in Fürth, Schulstraße 10, umfaßt die Kerngemeinde und die Ortsteile Brombach, Ellenbach, Fahrenbach, Kröckelbach, Krumbach, Lörzenbach, Steinbach und Weschnitz der Gemeinde Fürth und die Stadtteile Schlierbach, Eulsbach und Winkel der Stadt Lindenfels.
9. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grundschule Wahlen in Grasellenbach umfaßt die Gemeinde Grasellenbach und die Ortsteile Affolterbach und Kocherbach der Gemeinde Wald-Michelbach.
10. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Konrad-Adenauer-Schule, Grund-, Haupt- und Realschule in Heppenheim, Mainzer Straße 8, umfaßt die Kernstadt westlich der Bundesbahnstrecke Main – Neckar der Stadt Heppenheim.
11. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Martin-Buber-Schule, Haupt- und Realschule in Heppenheim, Gräffstraße 2, umfaßt die Kernstadt östlich der Bundesbahnstrecke Main – Neckar, die Stadtteile Erbach, Ober-Laudenbach, Unter-Hambach und Ober-Hambach der Stadt Heppenheim und den Bereich Juhöhe des Ortsteils Bonselweiher der Gemeinde Mörlenbach.
12. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Eichendorffschule, Grund- und Hauptschule in Heppenheim, Schulstraße 26, umfaßt die Stadtteile Kirschhausen, Sonderbach, Igelsbach und Wald-Erlenbach der Stadt Heppenheim.
13. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Goetheschule, Grundschule in Lampertheim, Hagenstraße 31, umfaßt die Kernstadt westlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Mannheim, südlich begrenzt durch die Straßenmitte der Saarstraße, Carl-Lepper-Straße, Schifferstraße, Wormser Straße, Neue Schulstraße, des Falterweges und der Jahnstraße, und den Stadtteil Rosengarten der Stadt Lampertheim.
14. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Pestalozzischule, Grundschule in Lampertheim, Römerstraße 35–39, umfaßt die Kernstadt westlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Mannheim, nördlich und westlich begrenzt durch die Straßenmitte der Ernst-Ludwig-Straße, Kaiserstraße und der Riesengasse, und östlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Mannheim, südlich begrenzt durch die Straßenmitte der Neuschloßstraße mit dem Bereich Neuschloß, und den Stadtteil Hüttenfeld der Stadt Lampertheim.

*) GVBl. II 72-110

15. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Schillerschule, Grundschule in Lampertheim, Kaiserstraße 28, umfaßt die Kernstadt westlich der Bundesbahnlinie Frankfurt – Mannheim, nördlich begrenzt durch die Straßenmitte der Saarstraße, Carl-Lepper-Straße, Schifferstraße, Wormser Straße, Neue Schulstraße, des Falterweges und der Jahnstraße, südlich begrenzt durch die Straßenmitte der Riesengasse, Kaiserstraße und Ernst-Ludwig-Straße, und östlich der Bundesbahnstrecke Frankfurt – Mannheim, nördlich begrenzt durch die Straßenmitte der Neuschloßstraße, der Stadt Lampertheim.
16. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Nibelungenschule, Grund- und Hauptschule in Lampertheim, Siegfriedstraße 14, umfaßt den Stadtteil Hofheim der Stadt Lampertheim und den Ortsteil Nordheim der Gemeinde Biblis.
17. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Grund-, Haupt- und Realschule Gadenheim in Lautertal, Raidelbacher Straße, umfaßt die Gemeinde Lautertal, die Kernstadt und die Stadtteile Kolmbach, Glattbach, Seidenbuch und Winterkasten der Stadt Lindenfels und die Stadtteile Schönberg und Wilmshausen der Stadt Bensheim.
18. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Werner-von-Siemens-Schule, Haupt- und Realschule in Lorsch, Kiefernstraße, umfaßt die Stadt Lorsch.
19. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Schloßhofschule, Grund- und Hauptschule in Mörlenbach, Kirchgasse, umfaßt die Gemeinde Mörlenbach mit Ausnahme des Bereiches Juhöhe des Ortsteils Bonsweier.
20. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Haupt- und Realschule Rimbach in Rimbach, Brunnengasse 41, umfaßt die Gemeinde Rimbach, den Stadtteil Mittershausen-Scheuerberg der Stadt Heppenheim und die Ortsteile Erlenbach, Linnenbach und Seidenbach der Gemeinde Fürth.
21. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Alexander-von-Humboldt-Schule, schulformbezogene Gesamtschule in Viernheim, Franconvilleplatz, umfaßt das südöstliche Stadtgebiet der Stadt Viernheim, nördlich begrenzt durch die Straßenmitte des Lampertheimer Weges, der Wormser Straße/Nibelungenstraße und der Friedrich-Ebert-Straße und westlich begrenzt durch die Straßenmitte der Pestalozzistraße, Kreuzstraße, Karl-Marx-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Sandstraße, Auf der Beune und der Heddesheimer Straße.
22. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Friedrich-Fröbel-Schule, Grund-, Haupt- und Realschule in Viernheim, Am Königsacker 1–3, umfaßt das nördliche und südwestliche Stadtgebiet der Stadt Viernheim, südlich begrenzt durch die Straßenmitte des Lampertheimer Weges, der Wormser Straße/Nibelungenstraße und der Friedrich-Ebert-Straße, östlich begrenzt durch die Straßenmitte der Pestalozzistraße, Kreuzstraße, Karl-Marx-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Sandstraße, Auf der Beune und der Heddesheimer Straße.
23. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Eugen-Bachmann-Schule, Haupt- und Realschule in Wald-Michelbach, Ringstraße 2, umfaßt die Kerngemeinde und die Ortsteile Aschbach, Gaden, Hartenrod, Kreidach, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenweg und Ober-Schönmattenweg der Gemeinde Wald-Michelbach und die Gemeinde Abtsteinach; die Außenstelle der Förderstufe an der Grund- und Hauptschule Gorxheimertal in Gorxheimertal, Hauptstraße 381, umfaßt die Gemeinde Gorxheimertal.
24. Der Schulbezirk der Förderstufe an der Melibokusschule, Grund- und Hauptschule in Zwingenberg, Schulstraße 4, umfaßt die Stadt Zwingenberg und die Stadtteile Fehlheim, Schwanheim und Langwaden der Stadt Bensheim.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1987

Der Hessische Kultusminister
Schneider

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz*)**

Vom 7. März 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) wird bestimmt:

§ 1

Bei Maßnahmen des Bundes oder des Landes Hessen, die von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, soweit es der beabsichtigten Maßnahme zustimmt. Stimmt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einer Maßnahme nicht zu, ist mir die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen. § 5 bleibt unberührt.

§ 2

Bei Maßnahmen des Bundes oder des Landes Hessen, die der Baugenehmigung bedürfen und nicht von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde. § 5 bleibt unberührt.

§ 3

Bei Maßnahmen des Bundes, die der Bauzustimmung bedürfen und nicht von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet das Landesamt für Denkmal-

pflege Hessen, soweit es der beabsichtigten Maßnahme zustimmt. Stimmt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einer Maßnahme nicht zu, ist mir die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Bei Maßnahmen des Bundes oder des Landes Hessen, die nicht der Baugenehmigung oder der Bauzustimmung bedürfen und nicht von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet die für die Verwaltung des Kulturdenkmales zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist mir die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen. § 5 bleibt unberührt.

§ 5

Bei Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten entscheidet diese im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist mir die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) GVBl. II 76-7

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 11. Februar 1987

Auf Grund des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Landesversorgungsamt Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landes-
sozialgerichts,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

3. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
4. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen,
5. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 2. Dezember 1974 (GVBl. I S. 662)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1987

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 322-97

1) GVBl. II 322-74

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 420

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4 900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 92. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Haushaltsgesetz 1987
- Heilberufsgesetz
- Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Hessisches Ausführungsgesetz zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstelle und deren Aufgaben
- Meldedaten-ÜbermittlungsVO – MeldDÜVO –
- VO über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- AO über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Dritte VO zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens
- ZulassungszahlenVO 1986/87

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56